jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/11/28 1Ob816/51, 6Ob187/61, 5Ob190/64, 6Ob532/76, 1Ob669/77, 1Ob517/83 (1Ob518/83), 6Ob7

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1951

Norm

ABGB §1168

Rechtssatz

Der Unternehmer, der zur Leistung bereit war und den Werklohn einklagt, weil die Einbringung der Leistung durch Umstände auf Seiten des Bestellers vereitelt wurde, muss nicht behaupten, dass er durch das Unterbleiben der Arbeit nichts erspart habe und auch nichts durch anderweitige Verwendung erworben habe, vielmehr ist es Sache des Bestellers, Einwendungen in dieser Richtung zu erheben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 816/51
  Entscheidungstext OGH 28.11.1951 1 Ob 816/51
  Veröff: SZ 24/324
- 6 Ob 187/61
  Entscheidungstext OGH 10.05.1961 6 Ob 187/61
  nur: Der Unternehmer, muss nicht behaupten, dass er durch das Unterbleiben der Arbeit nichts erspart habe und auch nichts durch anderweitige Verwendung erworben habe, vielmehr ist es Sache des Bestellers, Einwendungen in dieser Richtung zu erheben. (T1)
- 5 Ob 190/64
  Entscheidungstext OGH 23.09.1964 5 Ob 190/64
  nur T1
- 6 Ob 532/76
  Entscheidungstext OGH 22.04.1976 6 Ob 532/76
  nur T1
- 1 Ob 669/77
  Entscheidungstext OGH 14.09.1977 1 Ob 669/77
  Auch
- 1 Ob 517/83
  Entscheidungstext OGH 13.04.1983 1 Ob 517/83

Auch

- 6 Ob 717/82
  Entscheidungstext OGH 14.07.1983 6 Ob 717/82
  nur T1; Veröff: HS XIV/XV/13
- 6 Ob 604/83
  Entscheidungstext OGH 25.05.1984 6 Ob 604/83
  Auch; nur T1
- 1 Ob 642/90
  Entscheidungstext OGH 05.06.1991 1 Ob 642/90
  nur T1; Veröff: SZ 64/71
- 6 Ob 216/10y
  Entscheidungstext OGH 17.11.2010 6 Ob 216/10y
  Auch
- 4 Ob 116/11d
  Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 116/11d
  Auch; Beisatz: Die Höhe des anzurechnenden Betrags kann gegebenenfalls ? entsprechendes Vorbringen und Tatsachensubstrat vorausgesetzt ? nach § 273 ZPO geschätzt werden. (T2)
- 3 Ob 126/11t
  Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 126/11t
  Auch; Beisatz: Bei Unterbleiben der Werkausführung muss der klagende Werkunternehmer seine Leistungsbereitschaft, das Unterbleiben infolge von Umständen auf Seiten des Bestellers und die Höhe seines Anspruchs behaupten und beweisen. (T3); Beisatz: Zu einer Anrechnung aufgrund eines Erwerbs durch anderweitige Verwendung wird es vor allem dann kommen, wenn der Unternehmer einen Auftrag annimmt, den er wegen Vollauslastung seiner Leistungskapazität ohne Ausfall der Werkleistung nicht übernehmen hätte können. (T4)
- 8 Ob 133/16s
  Entscheidungstext OGH 30.05.2017 8 Ob 133/16s
  Auch
- 8 Ob 121/17b
  Entscheidungstext OGH 25.06.2018 8 Ob 121/17b
  Auch; Beis wie T3
- 4 Ob 119/21k
  Entscheidungstext OGH 23.11.2021 4 Ob 119/21k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0021841

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at